

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Einrichtung des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 14. November 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Gesetz über das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg
- Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Ernennungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinalgesetz im Kultusressort
- Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums wird das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg (FFB BW) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet.

(2) Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg hat seinen Sitz in der Region Stuttgart.

(3) Das Kultusministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, die Prozessbegleitung bei der individuellen Förderung von Kindern und die Unterstützung und Beratung von Trägern von Kindertageseinrichtungen in ihrer Arbeit.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere

1. Vernetzung von Praxis und Theorie auf allen Ebenen der frühkindlichen Bildung,
2. Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung,
3. Unterstützung bei der Qualifizierung sowie Aus- und Weiterbildung von pädagogischem Personal,
4. Unterstützung bei der systematischen Begleitung und Evaluation von Entwicklungsprozessen an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
5. Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, basierend auf einer Datenanalyse mit anschließender Qualitätssicherung,
6. Beratung und Unterstützung der Handlungspartner im Feld der Kindertagesbetreuung und
7. Darstellung und Veröffentlichung von Erkenntnissen, beispielsweise durch Publikationen, Fachtagungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg kann im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 2 mit anderen regionalen, nationalen oder internationalen Einrichtungen und Partnern insbesondere aus Wissenschaft, Wirtschaft, der Fort- und Weiterbildung sowie den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kooperieren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg zweckmäßig ist.

§ 3

Finanzierung

(1) Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg wird nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes und Staatshaushaltsplans mit Stellen und Haushaltsmitteln ausgestattet.

(2) Für Leistungen gegenüber Dritten erhebt das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg angemessene Entgelte.

§ 4

Wissenschaftlicher Beirat, Trägerbeirat

(1) Zur Unterstützung des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg werden ein unabhängiger wissenschaftlicher Beirat und ein Trägerbeirat eingerichtet.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg durch wissenschaftliche Beratung. Er bringt den aktuellen Stand der Wissenschaft im Bereich der frühkindlichen Bildung ein und fördert eine enge Verzahnung von Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg mit führenden wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Der Trägerbeirat bringt die unterschiedlichen Perspektiven der öffentlichen und freien Träger in Bezug auf die qualitative Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ein.

(4) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Kultusministerium bestellt und abberufen.

(5) Das Nähere regelt das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Buchstabe C des Anhangs (zu § 8 Abs. 1) des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. der Leiterin oder des Leiters des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg,“

2. Die bisherigen Nummern 11 bis 43 werden zu Nummern 12 bis 44.

Artikel 3

Änderung des Ernennungsgesetzes

In § 2 Satz 3 des Ernennungsgesetzes vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 184) geändert worden ist, wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Baden-Württemberg“ die Wörter „sowie des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort vom 5. Juni 2014 (GBl. S. 329), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Baden-Württemberg“ die Wörter „ , des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Lehrkräfte“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Baden-Württemberg“ die Wörter „und des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg“ eingefügt.

2. In § 6 werden nach dem Wort „Baden-Württemberg“ die Wörter „ , des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg“ eingefügt.

3. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg

Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg wird ermächtigt zur

1. Zulassung eines privateigenen Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr nach § 6 Absatz 2 LRKG, soweit hierzu eine Haushaltsermächtigung vorliegt,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Absatz 2 LRKG,

3. Festsetzung einer Aufwandsvergütung nach § 17 Absatz 1 LRKG,
 4. Festsetzung einer Pauschvergütung nach § 18 LRKG.“
4. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden die §§ 15 und 16.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.